



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2022
Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Beginn der Sitzung: 15:03 Uhr

Ende der Sitzung: 15:37 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Alois Lukas

Herr Jürgen Meyer

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Frau Stefanie Sperrer

Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll



Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Reiner Leibl
Herr stv. Finanz- und Wirtschaftsdezernent Stefan Rögner
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat

Sitzungsdienst:

Frau Silke Merkl
Herr Andreas Steinl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Frau Dagmar Nachtigall
Herr Helmut Schöner
Herr Christoph Skutella
Herr Hans Sperrer
Frau Maria Sponsel
Herr Ali Zant



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

OB Meyer wies darauf hin, dass es sich bei dem Tagesordnungspunkt 11 um einen Dringlichkeitsantrag handle. Die Dringlichkeit begründete er darauf hin und lies über die Behandlung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

Das Plenum stimmte der Dringlichkeit zu.

(35 : 0)

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2022**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse**
- 3 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
- 3.1 Außerplanmäßige Ausgaben - Hilfen für Asylbewerber**
- 4 Gegenstände aus dem Rechnungsprüfungsausschuss**
- 4.1 Prüfung BAB Straßenreinigung HJ 2021 mit Gebührenkalkulation 2023 bis 2026**
- 4.2 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.10.2022 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2021**
- 5 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
- 5.1 Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)**
- 6 Verkürzung der Öffnungszeiten des Christkindlmarkts und weitere Einsparpotentiale**
- 7 Projekt Flächenpotentialanalyse Nordoberpfalz (FPA)**
- 8 Institutionalisierung der MINT-Förderung**
- 9 Budgetbericht für das 3. Quartal 2022**
- 10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kulturell-Gemeinnützigen Oberpfalz GmbH zur Anpassung an das Gemeinnützigkeitsrecht**
- 11 Antrag**
- 11.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2022 zur Stadtratssitzung am 19.12.2022
(wegen Dringlichkeit vorgezogen)
Nationale Klimaschutzinitiative - Kommunalrichtlinie**



12 **Anfrage**

12.1 **Anfrage StR Zant - Notbrunnen in Weiden i.d.OPf.**



1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2022

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.10.2022 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 169

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

- **Finanzierungslücke Landestheater Oberpfalz 2022;
Dringlicher Antrag auf anteilige Sonderförderung durch die Stadt Weiden in Höhe von 15.850 €**

Beschluss (Nr. 162):

Das LTO erhält für das Haushaltsjahr 2022 neben der bisherigen Fördersumme in Höhe von 77.500 € eine Sonderförderung in Höhe von 15.850 €.

- **Flugplatz Latsch;
Bericht über die aktuelle Situation und Festlegungsbedarf zum weiteren künftigen Vorgehen**

Beschluss (Nr. 166):

1. Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit etwaigen Interessenten Pachtverhandlungen aufzunehmen. Für eine abschließende Entscheidung ist eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Darin sollen auch Vorteile, Nachteile und Auswirkungen dargestellt werden, die sich aus einem Betreiberwechsel und/oder einer Umwidmung in einen Sonderlandeplatz ergeben. Ein Ausbau über das bisherige Maß hinaus soll nicht stattfinden. Ziel soll sein, den Flugplatz zu erhalten, den Lärm zu reduzieren und das Defizit dauerhaft zu senken.

Vorgangs-Nr: 170

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme



3 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

3.1 Außerplanmäßige Ausgaben - Hilfen für Asylbewerber

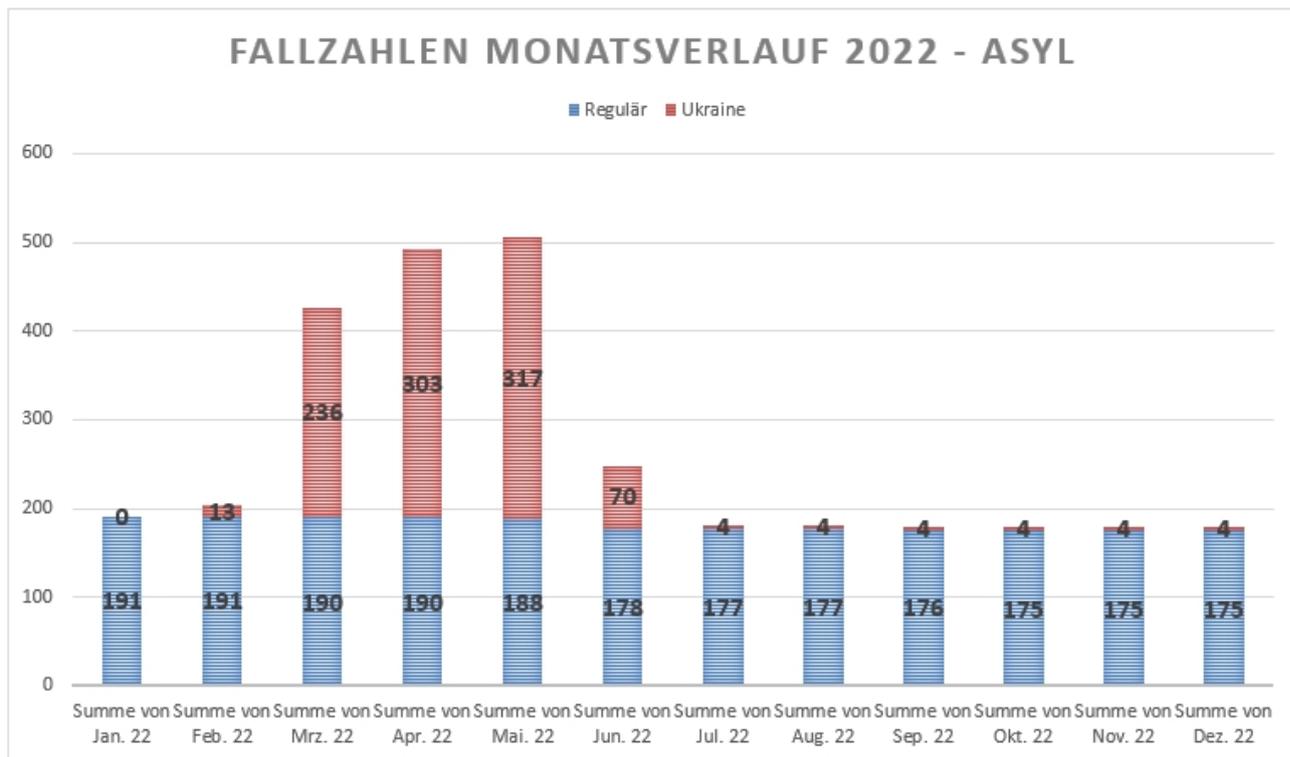
Im Haushalt 2022 sind für die Hilfen für Asylbewerber (u.a. Hilfen/Geld zum Lebensunterhalt, ambulante/stationäre Krankenhilfen, Leistungen bei Krankheit/Schwangerschaft/Geburt, Miete dezentrale Asylunterkünfte) folgende Ansätze bei den Ausgaben vorhanden:

UA 42900 – Hilfen f. Asylbewerber-Hilfen i.staatl.Unterkünften:	1.146.000 €
UA 42910 – Hilfen f. Asylbewerber-Hilfen a.staatl. Unterkünften:	1.102.537 €

Die Ansätze werden nicht ausreichen und es ist mit Mehrausgaben von ca. **987 T€** zu rechnen. Insgesamt werden die Ausgaben somit ca. **3,24 Mio €** bis zum Jahresende betragen (Ansatz 2022: 2,25 Mio €; VJ: 2,03 Mio €).

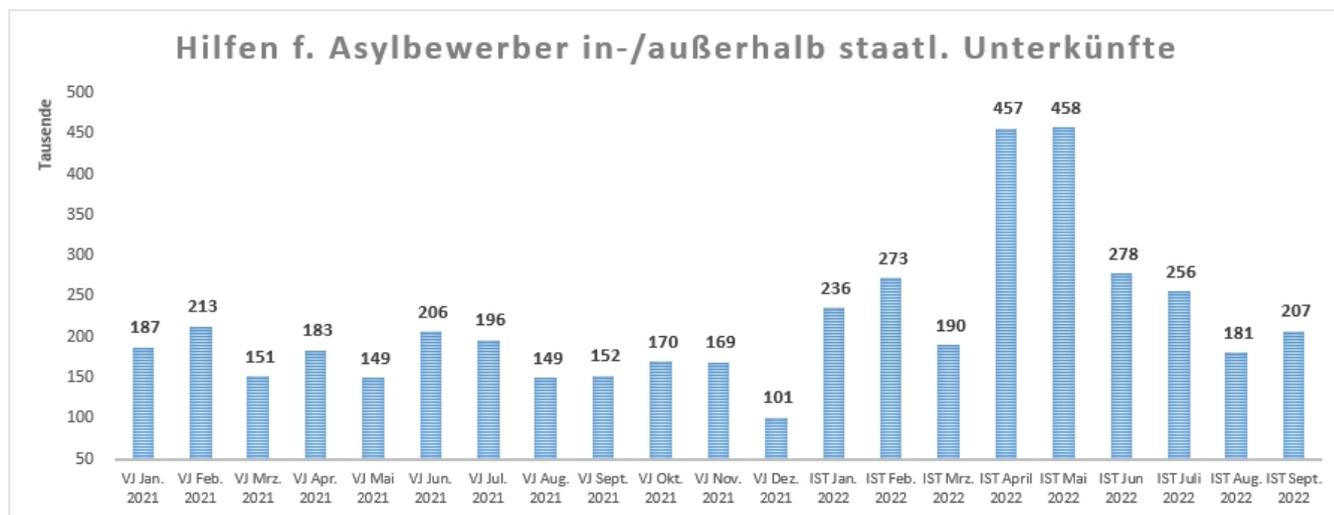
Die anfallenden Kosten werden der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der üblichen Kostenerstattungsanträge quartalsweise mitgeteilt und deren Erstattung beantragt. Für das Folgequartal wird jeweils ein Vorschuss beantragt. Insofern geht die Stadt Weiden i.d.OPf. bis zur Erstattung abzgl. dem Vorschuss in Vorleistung. Die Deckung erfolgt intern über das Budget Dezernat 5 durch überplanmäßige Einnahmen (Erstattungen) bei den HHSt. 42900.16100 in Höhe von 180.000,00 € und 42910.16100 in Höhe von 807.000,00 €.

Aufgrund von zwei Faktoren gab es eine starke Zunahme der Fallzahlen im Jahr 2022. Zum einen gab es einen **Fallzahlenanstieg** der Asylbewerber (unabhängig von der Ukraine) von ca. **23%** im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Im Jahr 2021 waren **Ø 150 Fälle** und im Jahr 2022 sind von Januar-August **Ø 185 Fälle** je Monat vorhanden. Verstärkt wurde die Zunahme der Fallzahlen durch die Flüchtlingskrise Ukraine. Der Höchststand war im **Mai 2022** mit insgesamt **505 Fälle** erreicht, davon **317 Fälle aus der Ukraine**.



Ab dem 01. Juni 2022 erhielten geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erwerbsfähig sind, schrittweise Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Für Leistungsberechtigte ist dann das Jobcenter zuständig und die Fallzahlen sind deswegen seit dem 2. Halbjahr im Bereich Asyl wieder rückläufig. Allerdings sind durch den Rechtskreiswechsel Mehrausgaben im Unterabschnitt Grundsicherung für Arbeitsuchende n.d. SGB II vorhanden. Die Ukraine-Krise hat auch Auswirkungen auf weitere Grundsicherungsleistungen im Bereich SGB XII (u.a. Grundsicherung für Senioren, Grundsicherung für jüngere erwerbsunfähige, Hilfen zur Gesundheit).

Für die Hilfen der Asylbewerber innerhalb und außerhalb von staatlichen Unterkünften sind nachfolgend die Zahlungsflüsse (für beide Unterabschnitte) in T€ dargestellt:





Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHSt. 42900.79010 in Höhe von 180.000,00 €.

Überplanmäßige Ausgabe auf der HHSt. 42910.79010 in Höhe von 807.000,00 €.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigt die außerplanmäßigen Ausgabemittel in Höhe von 987.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch überplanmäßige Einnahmen (Erstattungen) bei den HHSt. 42900.16100 in Höhe von 180.000,00 € und 42910.16100 in Höhe von 807.000,00 €.

Beschlusnummer: 171

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

4 Gegenstände aus dem Rechnungsprüfungsausschuss

4.1 Prüfung BAB Straßenreinigung HJ 2021 mit Gebührenkalkulation 2023 bis 2026

Der Entwurf des BAB des Tiefbauamtes für das Jahr 2021 ging beim Rechnungsprüfungsamt am 13.06.2022 per Email ein.

Dieser wurde stichpunktartig geprüft. Differenzen zwischen Haushalt und BAB konnten erklärt werden. Ansonsten gab es keine Beanstandungen.

Das Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung im HJ 2021 stellt sich wie folgt dar:

1. Betriebswirtschaftliches Ergebnis

Nach der letzten Berechnung beträgt das gebührenrelevante betriebswirtschaftliche Ergebnis:

Gesamterlöse:	642.143,95 €
Gesamtkosten unter Berücksichtigung des Abschlags von 10% Eigenanteil der Stadtverwaltung:	- 557.671,44 €
Betriebswirtschaftliche Überdeckung:	<u>84.472,51 €</u>

2. Aufgelaufene Unterdeckung

Zum 31.12.2021 besteht eine aufgelaufene Unterdeckung einschließlich der Zinsen in Höhe von 26.958,64 € (siehe Anlage).



Diese Unterdeckung errechnet sich wie folgt:

Unterdeckung einschließlich Verzinsung bis einschließlich 31.12.2020		-111.424,23 €
Zins für diesen Betrag für 2021 (0,01 %)	-11,14 €	
Überdeckung 2021	84.472,51 €	
Zins für die Überdeckung 2021 (0,005 %)	<u>4,22 €</u>	
Summe von Unterdeckung und Zinsen 2021:	84.465,59 €	→ 84.465,59 €
Stand der Unterdeckung einschließlich Verzinsung zum 31.12.2021		<u>-26.958,64 €</u>

Die Überdeckung und Unterdeckungen aus den Vorjahren und aus 2021 wurde mit dem durchschnittlichen Zinssatz des Jahres 2021 für Festgelder verzinst.

3. Erkenntnisse aus der Prüfung der Jahresrechnung 2021

Das Betriebsjahr 2021 ist das dritte Jahr der Kalkulationsperiode 2019-2022. Die erwirtschaftete Überdeckung in Höhe von 84.472,51 € ist 41.972,51 € höher als die kalkulierte Überdeckung von 42.500 €.

Die verglichen mit den Vorjahren deutlich höhere Überdeckung resultiert v.a. aus der kürzeren Einsatzzeit der Straßenreinigung wegen der längeren Kälteperiode. Außerdem wurde eine Kleinkehrmaschine für die Radwege wegen Reparatur weniger eingesetzt.

Da die Unterdeckung zum 31.12.2021 auf 26.958,64 € geschrumpft ist, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Unterdeckung zum Ende der Kalkulationsperiode ausgeglichen sein wird.

4. Gebührevorschau

Die derzeit laufende Kalkulationsperiode 2019 bis 2022 endet am 31.12.2022. Damit sind für die Folgeperiode ab dem 01.01.2023 die Gebühren neu zu kalkulieren. Die Kalkulation erfolgt auf Basis des Ergebnisses von 2021 sowie der zu erwartenden Kostensteigerungen für die Jahre 2023 bis 2026.

Die vom Tiefbauamt vorgelegte Kalkulation geht davon aus, dass:

- die Unterdeckung in der Rücklage zum Ende 2022 getilgt sein wird,
- für die kommenden Jahre mit einer Steigerung der Personalkosten im Tarifbereich in Höhe von +5 % pro Jahr für 2023 und 2024 und +2 % für 2025 und 2026 zu rechnen ist,
- für die kommenden Jahre mit einer Steigerung der Personalkosten bei den Beamten in Höhe von +2,8 % pro Jahr von 2023 bis 2026 zu rechnen ist,
- für die kommenden Jahre mit einer jährlichen Steigerung der Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von +2 % pro Jahr zu rechnen ist,
- für die kommenden Jahre bei den Sachkosten mit einer Kostensteigerung in Höhe von mindestens +5 % pro Jahr zu rechnen ist, bei bestimmten Sachkosten auch deutlich höher.

Die Kalkulation des Tiefbauamtes wird in der Anlage vorgelegt. Darin sind die berechneten Gebühren dargestellt.



Nach dieser Kalkulation verbleiben – nach Abzug des 10 % Anteils der Stadt Weiden i.d.OPf. – jährlich Kosten in Höhe von 649.240,14 €, die aus den Gebühren zu decken sind.

Maßstab der Umlegung dieser Kosten sind die Reinigungsmeter (Rm), die sich aus den laufenden Metern Straßenfrontlänge (lfdm) der Nutzergrundstücke (306.432 lfdm) und einem Vervielfachungsfaktor je nach Reinigungsklasse errechnen. Die Reinigungsklassen unterscheiden sich durch die Zahl der Reinigungsvorgänge. Demnach sind in den nächsten Jahren 270.540 Reinigungsmeter zu erwarten.

Das Tiefbauamt errechnet einen Betrag von 2,40 € als kostendeckende jährliche Straßenreinigungsgebühr pro Reinigungsmeter ($649.240,14 \text{ €} : 270.540 \text{ Rm} = 2,40 \text{ €/Rm}$).

Der Gebührenvorschlag des Tiefbauamtes wird vom Rechnungsprüfungsamt mitgetragen.

Somit bleiben die Straßenreinigungsgebühren unverändert und gelten in der derzeitigen Höhe auch in der Kalkulationsperiode 2023 bis 2026.

Daher wird die „Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr“ nicht geändert.

Einerseits gibt es zu erwartende deutliche Kostensteigerungen (s.o.). Andererseits wurden bereits Einsparungs- und Optimierungsmöglichkeiten durch das Tiefbauamt umgesetzt. Dazu gehört die Einsparung einer Großkehrmaschine, so dass inzwischen nur noch zwei statt drei Großkehrmaschinen eingesetzt werden, und die Einsparung von personellen Ressourcen im Bereich der Verwaltung.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Dem Gebührenvorschlag des Tiefbauamtes – Bauhof/Gärtnerei – vom 20.10.2022 für die Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2023 wird zugestimmt.

Beschlusnummer: 172

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

4.2 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.10.2022 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2021

Die Jahresrechnung 2021 wurde dem RPA erstmalig am 14.06.2022 zur Prüfung vorgelegt. Nach Bereinigung des Übertragungsfehlers 2020/2021 wurde die endgültige Jahresrechnung am 13.09.2022 in gedruckter Form vorgelegt. Danach erfolgte die Prüfung und die Erstellung des Schlussberichts durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Schlussbericht ist in der Anlage beigefügt und wird in der Sitzung auszugsweise vorgetragen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 und 3 GO schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung des Stadthaushalts 2021 gemäß Art. 102 GO vor. Damit verbunden ist die Änderungen im Zusammenhang mit der Fehlerbereinigung der Haushaltsresteübertragung 2020. Insoweit werden diese Änderungen festgestellt, ohne die Jahresrechnung 2020 zu ändern.

Weiterhin kann der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage nach der durchgeführten örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung über die Entlastung beschließen.

Beschlusnummer: 173

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

5 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

5.1 Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Nach den rechtlichen Vorgaben des Art. 19 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG und der §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - StadtjugendamtsS ist zur Bestellung beratender Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich. Der/*die Amtsleiter*in des Amtes für soziale Dienste/Beratung ist gem. § 3 Abs. 3 Spiegelstrich 7 StadtjugendamtsS als beratendes Mitglied in den AJHSF mit aufzunehmen. Diese Stelle wurde zum 01.10.2022 von Frau Sabine Frischholz übernommen. Insoweit ist eine entsprechende Bestellung vorzunehmen. Frau Nina Halbeck – Abteilungsleiterin der Abteilung allgemeiner Sozialdienst und Stellvertreterin der Amtsleitung – hat ebenfalls ihre Stelle zum 01.10.2022 angetreten. Seitens des Dezernates für Familie und Soziales wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Frau Sabine Frischholz, Amtsleiterin des Amtes für soziale Dienste/Beratung, wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.
2. Frau Nina Halbeck, Abteilungsleiterin des allgemeineren Sozialdienstes (ASD) und stellv. Leiterin des Amtes für soziale Dienste/Beratung, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt Frau Sabine Frischholz (beratendes Mitglied) und Frau Nina Halbeck (stellv. beratendes Mitglied) als Vertreter des Amtes für soziale Dienste/Beratung in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

Beschlusnummer: 174

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

6 Verkürzung der Öffnungszeiten des Christkindlmarkts und weitere Einsparpotentiale

Mit Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste vom 30.08.2022 wurde die Stadtverwaltung zu einer umfassenden Stellungnahme bezüglich der Ausgestaltung des diesjährigen Christkindlmarktes unter dem Gesichtspunkt der Energiekrise und den damit verbundenen Energieeinsparpotentialen aufgefordert.

Infolgedessen fand am 07.10.2022 eine gemeinsame Besprechung mit den Fieranten des Christkindlmarkts statt. Es wurde vereinbart, dass folgende Regelungen in die Verträge aufgenommen werden:

- An den Ständen ist künftig nur noch LED-Beleuchtung zulässig.
- Für die Zubereitung von alkoholischen Heißgetränken wird ein Durchlauferhitzer vorgeschrieben.
- Ein Warmhaltekeessel ist nur noch für nichtalkoholische Getränke zulässig, nachdem es hier wegen des Zuckergehalts Probleme mit den Durchlauferhitzern gibt.
- Jeder Händler ist angehalten, alle Möglichkeiten zum Energiesparen auszuschöpfen (die Energiekosten werden in vollem Umfang umgelegt, weshalb die Fieranten hieran auch ein persönliches Interesse bekundet haben).

Als weiteres Ergebnis der Besprechung konnte erreicht werden, dass die Öffnungszeit an Sonntagen statt von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr verkürzt wird. Die Öffnungszeiten sind in der Marktsatzung festgelegt. Wegen der einmaligen Abweichung im besonderen Fall soll keine Satzungsänderung, sondern eine Einzelfallentscheidung erfolgen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.



Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme. Die Sonntagsöffnungszeit für den diesjährigen Christkindlmarkt wird abweichend von der Anlage 1 Ziffer II Buchstabe c der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt.

Beschlusnummer: 175

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

7 Projekt Flächenpotentialanalyse Nordoberpfalz (FPA)

Das Projekt wird interkommunal mit den Landkreisen Tirschenreuth und Neustadt a.d.Waldnaab sowie der IHK Geschäftsstelle Nordoberpfalz durchgeführt. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre, vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025. Hierfür wird seitens des Landratsamts Neustadt ein Förderantrag beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gestellt.

Die FPA hat das Ziel, einen Beitrag zur ressourcenschonenden Entwicklung von gewerblichem Bauland zu erbringen und das Bewusstsein für das Flächensparen zu fördern. Die Kommunen als Träger der Planungshoheit werden durch die Analyse unterstützt, bedarfsgerechte Flächen in bestmöglicher Lagegunst für gewerbliche Investoren anzubieten. Das Kriterium der interkommunalen Angebotsformulierung hat dabei hohes Gewicht.

Mit der Analyse werden die kommunalen Planer in die Lage versetzt, interessierten Investoren passgenaue Flächen und Bebauungspläne anzubieten sowie marktnahe Ansiedlungsstrategien zu entwickeln. Die FPA erlaubt es, Potenziale für die interkommunale Entwicklung größerer Flächen zu identifizieren, die eine alternative Zergliederung in mehrere evtl. ungeeignete Flächen verhindert und zur Ressourcenschonung beiträgt. Im Rahmen der Analyse wäre es überdies denkbar Hinweise zu innovativen Instrumenten zu Ausgleichs- und Kompensationsflächen zu geben (z. B. Ökopunkte-Konten).

Es gilt aber deutlich darauf hinzuweisen, dass die FPA kein Instrument der reinen Flächenvermarktung ist. Auch die Frage der Erwerbbarkeit ist nicht Gegenstand der Studie. Vielmehr dient die FPA als eine vorhergehende klärende Stufe, welche Flächen ab einer bestimmten Mindestgröße aus regionalwirtschaftlicher Sicht die Bedürfnisse einer Branche treffen können.

Das Projekt gliedert sich in folgende Bausteine:

Flächengrößen definieren, Flächen erfassen



Die FPA hat nicht das Ziel, die Entwicklung vergleichsweise kleiner Flächen in den Kommunen zu behandeln. Diese dienen vor allem zur Bestandsförderung angesiedelter Unternehmen und bleiben von der Untersuchung unberührt. Deshalb erscheint es sinnvoll, eine Mindestgröße von zu untersuchenden Flächen zu definieren. Auch gilt es zu entscheiden, welche Altnutzungen von Konversionsflächen in die Betrachtung aufgenommen werden sollen (Industrie, Bahn, Bundeswehr). Die Erfassung der Flächen wird über die hinterlegten Daten aus dem „Standortportal Bayern“ der IHK-Organisation sowie aus der Abfrage der Kommunen (Flächennutzungspläne und weitere Bebauungspläne) bewerkstelligt. Unter Umständen kann es sinnvoll erscheinen, im Rahmen der FPA auch eine Umfrage unter den Kommunen der Nordoberpfalz durchzuführen, um nicht zuletzt auch die Bereitschaft zur interkommunalen Kooperation in der Flächenentwicklung abschätzen zu können.

Branchen und Standortfaktoren definieren

Mit der Festlegung der Branchen, die mit den Flächenpotenzialen in Bezug gesetzt werden, wird die qualitative Ebene einbezogen. Es bietet sich an, Kern- und Wachstumsbranchen der Region, die bereits durch das Wirtschaftsleitbild des IHK-Gremiums (2019) identifiziert wurden, als Raster zu nutzen. Ergänzend werden Daten der öffentlichen Statistik (Beschäftigung, Produktivität, Wirtschaftsleistung) herangezogen.

Befragung von Branchenvertretern

Die gewonnenen Erkenntnisse werden anhand einer Befragung einer festgelegten Zahl von Unternehmen aus Kern- und Wachstumsbranchen im Hinblick auf die Praxisrelevanz gespiegelt. Die Ergebnisse der Befragung ergänzen das Set an qualitativen Merkmalen, die mit den ermittelten Flächen verschnitten werden.

Erstellung von Flächensteckbriefen

Zur wirksamen und anschaulichen Kommunikation beinhaltet die FPA auch eine festzulegende Anzahl von Flächensteckbriefen. Diese geben nicht nur prägnant die Ergebnisse wieder, welche Flächen sich für welche Branchen besonders gut eignen. Vielmehr weisen diese auch auf die Vorteile gemeinsamer interkommunaler Planung hin und geben Anreize, in den Kommunen über wirtschaftliche Ansiedlungsstrategien nachzudenken

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen 140.000 €. Die Förderung beläuft sich mit einem Fördersatz von 90% auf 126.000 €. Der kommunale Eigenanteil von 14.000 € wird auf die drei Kommunen verteilt und beträgt jeweils 4.667 €.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: 4.667 €

Beschluss:



Die Wirtschaftsförderung wird beauftragt sich finanziell und personell am interkommunalen Projekt „Flächenpotentialanalyse Nordoberpfalz“ zusammen mit Dezernat 6 zu beteiligen.

Beschlusnummer: 176

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

8 Institutionalisierung der MINT-Förderung

Das Projekt wird interkommunal mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab durchgeführt. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre, vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025. Hierfür wird seitens des Landratsamts Neustadt ein Förderantrag beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gestellt.

Um die Institutionalisierung der regionalen MINT-Förderung adäquat bewältigen zu können, bedarf es eines professionellen Projektmanagements. Zentrales Handlungsfeld ist der Auf-, Ausbau und die Verstetigung der Netzwerkstruktur. Das Netzwerk fungiert als Multiplikator für die regionale MINT-Förderung und als Ideengeber für MINT-Projekte. Nach der Projektlaufzeit muss eine tragfähige Finanzierung für das Netzwerk gegeben sein.

Das Aufgabenspektrum des Projektmanagements umfasst:

- Mit bestehende MINT-Initiativen in Austausch treten
- Starke regionale Partner identifizieren, gewinnen und vernetzen. Der Fokus liegt insbesondere auf Unternehmen und Stiftungen
- Weitere MINT-Netzwerk-Treffen organisieren, um Synergien und Transparenz über Aktivitäten und Angebote zu erzeugen
- Geeignete Rechtsformen zur Institutionalisierung des Netzwerks gemeinsam mit externen Partnern finden
- Geeignete Formate umsetzen, um bedeutende Stakeholder ans Netzwerk zu binden und um die finanzielle Sicherung der regionalen MINT-Förderung zu gewährleisten

Es wird eine Maker-Space-Infrastruktur (mobile wie stationäre Ausstattung) in der Region angestrebt, um vorhandene und neu zu schaffende Angebote „in die Fläche zu bringen“. Für die mobilen Angebote hat das Medienzentrum Neustadt-Weiden (Sitz in Weiden) bereits einen breiten Fundus. Das Medienzentrum ist mit seinen Angeboten grundsätzlich offen für alle Altersgruppen – der Schwerpunkt liegt bei Kitas und Schulen. Mit den Volkshochschulen in Eschenbach und Vohenstrauß haben zwei Bildungseinrichtungen Interesse signalisiert, das Medienzentrum beim Verleih der mobilen Angebote zu unterstützen. Dieser Ansatz muss konkretisiert und weiterentwickelt werden (u.a. einheitliches Buchungssystem, Evaluation der Nutzung der mobilen Ausstattung für Weiterentwicklung).

Bei den stationären Angeboten haben mehrere weiterführende Schulen angeboten, eigene Räumlichkeiten zu kleinen Maker-Spaces weiterzuentwickeln, wenn man dafür entsprechende Ausstattung bekäme. Im Gegenzug würden sich die Schulen öffnen und mit der Ausstattung regelmäßige Angebote für „Externe“ ermöglichen (vom frühkindlichen bis in den Erwachsenenbereich hinein denkbar). In jedem Fall sind auch bestehende Leerstände oder Räumlichkeiten der Volkshochschule als potenzielle Maker-Spaces einzubeziehen.

Grundsätzlich sollen Fachkräfte aus Schule, Handwerk oder Industrie zur Umsetzung von Angeboten auf Honorarbasis eingesetzt, aber auch ehrenamtliche Angebote über Vereine, Studierende oder qualifizierte Privatpersonen integriert werden. Hier ist es wichtig einen gut ausgebildeten Dozentenpool aufzubauen. Die Ausstattung der Maker-Space-Infrastruktur soll über andere Förderprogramme wie LEADER erfolgen.



Die MINT-Akteure wollen sich zeit- und ortsunabhängig austauschen können. Landkreis und Stadt versuchen nach Möglichkeit bestehende Plattformen nutzen, um die Hürde räumlicher Distanzen zwischen den Akteuren abzubauen.

Begleitend zu den oben genannten Aufgaben für das Projektmanagement soll nach der Projektphase die nachhaltige Verstetigung des Netzwerks ermöglicht werden. Hierfür sind Wege und Formate zur konkreten Ansprache für neue Mitglieder, Möglichkeiten einer finanziellen Stabilität und eine klare Vorgehensweise zur Überleitung in eine Institution zu erarbeiten. Eine weitere Aufgabe ist es, das Netzwerk als Angebot nach außen hin bekannt zu machen. Auch hierfür werden ein Kommunikationskonzept sowie entsprechende Mittel zur Umsetzung benötigt. Für die genannten Kommunikations- und Marketingleistungen wird ein professioneller Dienstleister eingesetzt.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen über die Laufzeit von drei Jahren 277.000 €. Die Förderung beträgt mit einer Quote von 90% 249.300 €. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 27.700 € wird von der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils 13.850 € getragen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: 13.850 €

Beschluss:

Die Wirtschaftsförderung wird beauftragt sich finanziell und personell am interkommunalen Projekt „Institutionalisierung MINT-Förderung“ zu beteiligen.

Beschlusnummer: 177

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

9 Budgetbericht für das 3. Quartal 2022

Der Budgetbericht für das 3. Quartal 2022 ist erstellt und als Anlage beigefügt.

Vorgangs-Nr: 178

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kulturell-Gemeinnützigen Oberpfalz GmbH zur Anpassung an das Gemeinnützigkeitsrecht



Die Stadt Weiden ist an der Kulturell-Gemeinnützigen Oberpfalz GmbH (im Folgenden „KGO“) mit Sitz in Regensburg mit einer Stammeinlage in Höhe von 5.828,74 € - das entspricht einem Anteil von

2,85 % - am Stammkapital von 204.516,75 € beteiligt. Zweck beziehungsweise Gegenstand der KGO, deren Hauptanteilseigner der Bezirk Oberpfalz ist (80,3 %), sind die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen, sittlichen Gebiet unter ausschließlicher und unmittelbarer Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

Der § 2 „Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“ sowie der § 3 „Selbstlosigkeit, Mittelverwendung“ des Gesellschaftsvertrages werden/wurden in der Gesellschafterversammlung am 17.11.2022 geändert (zum Änderungsinhalt siehe den als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorschlag). Die Gründe für die Änderung sind aus der beigefügten Anlage 2 ersichtlich.

In der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 17.11.2022 wird/wurde Herr OB Meyer durch Herrn Bgm. Höher vertreten. Dieser hat der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Da die Änderung des Gesellschaftsvertrages kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, bedarf die Änderung einer Beschlussfassung im Stadtrat.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der KGO gemäß der beigefügten Anlage 1 wird genehmigt.

Beschlusnummer: 179

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

11 Antrag

11.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2022 zur Stadtratssitzung am 19.12.2022 (wegen Dringlichkeit vorgezogen) Nationale Klimaschutzinitiative - Kommunalrichtlinie

Mit o. g. Antrag regt die SPD-Stadtratsfraktion an, über den Bedarf einer kommunalen Wärmeplanung der Stadt Weiden unter Einbeziehung lokaler Versorgungsunternehmen zu



informieren und Kosten sowie Fördervoraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung zu ermitteln.

Die Erstellung kommunaler Wärmepläne wird ab dem 01.11.2022 im Rahmen der o. g. Kommunalrichtlinie unter verbesserten Förderkonditionen bezuschusst. Finanzschwache Kommunen können eine Vollfinanzierung erhalten. Nach der Kommunalrichtlinie wären Förderanträge bis Ende 2023 möglich, es deutet sich jedoch an, dass ggfls. eine deutliche Verkürzung der Antragstellung denkbar ist. Grund könnte sein, dass mit der Kommunalrichtlinie neben einer kommunalen Wärmeplanung als strategischer Klimaschutzmaßnahme auch eine Vielzahl weiterer strategischer und investiver Klimaschutzmaßnahmen in den unterschiedlichsten Bereichen angemeldet werden können und ggfls. eine Überzeichnung durch die Anträge eintritt.

Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen sollte deshalb dringlich in der Stadtratssitzung entschieden werden, ob für die Stadt Weiden eine kommunale Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie gewünscht ist. Trotz persönlichen Kontakts mit der (neuen) Sachbearbeiterin im BMWK konnte abschließend weder mögliche Fristverkürzung noch Antragsberechtigung der Stadtwerke geklärt werden.

Soweit ersichtlich ist die Förderung der Kommunalen Wärmeplanung allerdings auf 20.000 Euro gedeckelt; ob dafür eine geeignete Planungsgrundlage erstellt werden kann ist bisher unklar.

Zur Vermeidung von Fördernachteilen wird deshalb empfohlen bis zur Klärung aller Fragen zunächst einer Antragstellung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. zuzustimmen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme. Einer sofortigen Antragstellung beim BMWK wird zugestimmt. Die konkrete Beauftragung einer Wärmeplanung erfolgt erst mit Klärung der Fördervoraussetzungen.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme. Einer sofortigen Antragstellung wird zugestimmt. Die konkrete Beauftragung einer Wärmeplanung erfolgt erst mit Klärung der Fördervoraussetzungen.

Beschlusnummer: 180

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0



12.1 Anfrage StR Zant - Notbrunnen in Weiden i.d.OPf.

In der Sitzung des Stadtrats vom 17.10.2022 wurde von Herrn StR Ali Zant die Anfrage gestellt, ob in Weiden für den Fall einer Wasserproblematik ein Notbrunnen besteht oder Derartiges errichtet werden könnte.

Grundsätzlich ist die Funktionstüchtigkeit der Wasserversorgung gewissen Risiken, z. B. durch Extremereignissen (Trockenheit) oder Stromausfällen, ausgesetzt. Eine Trinkwassernotversorgung durch Brunnen ist hierbei eine mögliche Alternative der Ersatzwasserversorgung. Für den Bau eines Notbrunnens kann entweder auf bestehende Wasserfassungen zurückgegriffen oder ein neuer Brunnen abgeteuft werden. Es können beispielsweise geeignete Grundwassermessstellen zu Notbrunnen umfunktioniert werden. Für die Planung der Ersatz- und Notwasserversorgung durch leitungsunabhängige Brunnen ist u. a. zu berücksichtigen, dass zusätzliches Material für die Förderung, Aufbereitung sowie Verteilung notwendig ist. Da ein autarker Betrieb des Trinkwassernotbrunnens sinnvoll ist, wird entweder Energie zum Heben des Grundwassers benötigt oder es müssen handbetriebene Pumpen installiert werden.

Für die weitere Vorgehensweise ist hierbei jedoch ein vonseiten des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erstelltes „Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung“ (Fassung 22.02.2022) zu beachten. Danach soll zukünftig ein modulares System zur Trinkwassernotversorgung etabliert werden. Hierbei wird die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der öffentlichen Wasserversorgung und den Katastrophenschutzbehörden favorisiert. Die Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung sollen Risikoanalysen für verschiedene Szenarien durchführen und hierauf aufbauend die notwendigen Härtingsmaßnahmen, um eine leitungsgebundene Wasserversorgung so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, ermitteln. Auf Basis dessen und ergänzend dazu werden sodann die notwendigen leitungsungebundenen Ersatz- oder Notversorgungsmaßnahmen geplant.

Für leitungsungebundene Ersatz- und Notversorgungsmaßnahmen stehen gem. BBK folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Trinkwassertransportkomponenten (Fahrzeuge, Trinkwasserbehälter)
- b. Trinkwassernotbrunnen (Nutzung vorhandener Anlagen, grds. keine Neubohrungen)
- c. Trinkwasseraufbereitungsanlagen (mobil)
- d. Mobile Verbindungsleitungen.

Welche Maßnahmen wo zum Einsatz kommen ist an den jeweiligen naturräumlichen sowie infrastrukturellen Bedingungen auszurichten. Lt. Auskunft des Landesamts für Umwelt vom 07.11.2022 ist ein entsprechendes offizielles Schreiben des BBK mit genauen Informationen derzeit in Bearbeitung und wird, sobald dieses fertiggestellt ist, an die Wasserversorgungsunternehmen und Katastrophenschutzbehörden versandt.

Für leitungsgebundenen Ersatz- und Notversorgungsmaßnahmen liegt der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits eine Entwurfsplanung der Trinkwasser-Notversorgung vor, welche auf Basis der genannten Gesichtspunkte sodann noch angepasst und aktualisiert werden kann. Die vorhandenen Quellen, Brunnen und Grundwassermessstellen wurden hierbei in die Festlegung der Versorgungsmaßnahmen mit einbezogen.

Aufgrund der genannten Faktoren ist es aktuell daher nicht ratsam, einen Trinkwassernotbrunnen zu errichten. Vielmehr muss sich die Planung der Trinkwasser-Notversorgung auf das komplette



Stadtgebiet, die Funktionsfähigkeit der leitungsgebundenen Wasserversorgung und zudem allen leitungsungebundenen Möglichkeiten erstrecken.

Ähnlich wie beim Blackout bleibt abschließend mitzuteilen, dass auch eine Eigenvorsorge der Bürger wesentlich zu einer gesicherten Grundversorgung beiträgt. Im Zuge dessen sollte daher in jedem Haushalt ein verfügbarer Wasservorrat angelegt werden.

Vorgangs-Nr.: 181

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

Um 15:37 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 21.11.2022

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Andreas Steinl
Protokollführung